

Ref. iur. Raphael Reiss, Oxford*

„Probleme mit Luxusautos und -uhren“

THEMATIK	BGB AT, Schuldrecht AT, Bereicherungsrecht, Mobiliarsachenrecht, Arbeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Die 17-jährige B möchte sich einen Traum erfüllen und pünktlich zu ihrem 18. Geburtstag mit ihrem eigenen Auto der Marke Forsee fahren. Deshalb geht sie mit ihrer verwitweten Mutter S zum Autohaus der E, um dort ein Auto auszusuchen. Dort trifft sie auf den vermeintlichen Angestellten A, der B auch sogleich unter Zustimmung ihrer Mutter einen gebrauchten „Forsee Panama“ zum Preis von 90.000 EUR im Namen der E verkauft. Die Übergabe soll in einer Woche stattfinden.

In Wahrheit war A zum Zeitpunkt des Verkaufs an B nur im Autohaus der E, um persönliche Gegenstände aus dem Bürobereich abzuholen. Zwar war A nach den Bestimmungen seines ursprünglichen Arbeitsvertrags mit E für den Verkauf von Luxuskarossen im Wert von über 75.000 EUR im Verkaufsraum ermächtigt gewesen. Allerdings hatte ihm E vier Wochen vor dem Verkaufsgespräch mit B und S mittels eines von ihr unterzeichneten Briefs „sofort und fristlos“ gekündigt. Grund dafür war, dass E den erst frisch angestellten A beim Stehlen ihres Federhalters im Wert von 140 EUR auf frischer Tat erwischt hatte. E hatte den A wegen einer vergleichbaren Tat kurz zuvor abgemahnt. E beschäftigt im Durchschnitt vier Arbeitnehmer.

Der Verkauf an B war das einzige Geschäft, das A nach seiner Kündigung im Namen der E getätigt hat. Zum Zeitpunkt des Verkaufs war E mit ihren Mitarbeitern beim allwöchentlichen gemeinsamen Mittagessen, sodass sie von den Vorgängen zunächst nichts mitbekam. B und S wussten von alledem nichts und konnten auch nichts davon wissen.

Erst als nach einer Woche B und S den „Forsee Panama“ bei E abholen wollen, klärt sich alles auf. E weigert sich zu erfüllen, sie habe doch vom Auftreten des A nichts gewusst und fühle sich gegenüber Fremden nicht verpflichtet. Daraufhin treten S und B entrüstet an den A heran und verlangen, dass er den Wagen beschaffe. A, der wegen der ganzen Sache nun doch ein schlechtes Gewissen hat, kauft daraufhin den gebrauchten „Forsee Panama“ selbst von E und liefert ihn an B, womit S einverstanden ist. Sodann überweist B mit Zustimmung von S die geschuldeten 90.000 EUR an A.

Der gebrauchte „Forsee Panama“ entpuppt sich jedoch als ein so gewieft aufpolierter Unfallwagen, dass niemand der Beteiligten das zunächst erkennen konnte. Nach dieser Enthüllung hat B genug von den Eskapaden mit dem Auto. Sie verlangt von A 90.000 EUR zurück. S zeigt sich mit dieser Eigeninitiative ihrer Tochter nachträglich einverstanden. Eine Woche später wird B 18 Jahre alt und äußert erneut gegenüber A, die 90.000 EUR zurückhaben zu wollen.

Frage 1: Welche Ansprüche hat B gegen A in Bezug auf die 90.000 EUR?

Fortsetzung

S ist außer B die einzige lebende Verwandte ihres Vaters V, der kein Testament errichtet hat. Als V stirbt, befindet sich im Nachlass unter anderem eine Taschenuhr der Marke „Kurze & Töchter“ im Wert von 38.000 EUR. Da V ein leidenschaftlicher Uhrensammler war und S mehrere wertvolle Uhren hinterlassen hat, geht S davon aus, dass V zu Lebzeiten Eigentum an der Uhr erworben hat. S, die die Uhrenleidenschaft ihres Vaters nie verstehen konnte, möchte die Uhr nicht behalten. Sie bietet die Taschenuhr daher dem Schmuckhändler C zum Preis von 40.000 EUR zum Kauf an. Dieser nimmt das Angebot hocherfreut an und nimmt die Uhr entgegen. C zahlt die 40.000 EUR in bar an S aus. S nimmt die 40.000 EUR, verstaut sie in einer Tüte und legt sie beiseite.

Tatsächlich gehörte die Uhr aber dem X. Dieser hatte die Uhr vor Jahren zur Sicherung einer Forderung an V verpfändet und vergessen, die Uhr nach der Befriedigung des V zurückzuer-

* Der Autor absolviert ein MJur-Studium an der Universität Oxford. Für zahlreiche wertvolle Gespräche und kritische Anmerkungen dankt er Frau Ref. iur. Claire Marshall.

langen. Als S alte Unterlagen von V durchgeht, erfährt sie, wie ihr Vater in den Besitz der Uhr gekommen war und ist entsetzt. Wenn sie von der Herkunft der Uhr gewusst hätte, hätte sie keinesfalls die Uhr an den C weiterveräußert. Von schlechtem Gewissen geplagt, bittet S den C um die Rückgabe der Taschenuhr gegen Zahlung der ursprünglich von C in bar gezahlten 40.000 EUR. C ist einverstanden und gibt der S die Taschenuhr zurück.

Schließlich erinnert sich X an die Uhr und möchte sie, als er erfährt, dass V verstorben ist, von S zurückhaben. Notfalls möchte er für die Uhr irgendeinen Ersatz bekommen, um nicht mit leeren Händen dazustehen. In erster Linie kommt es ihm aber auf die Uhr an.

Frage 2: Welche Ansprüche hat X gegen S?